Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/2/22 3Ob189/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1984

Norm

JN §54
ZPO §528 D4a
ZPO §528 F5
ZPO §528 J

Rechtssatz

Ein wertungsmäßiger Unterschied zwischen der Aberkennung von Kosten im Rechtsstreit oder der Nichtzuweisung bestimmter Kosten im Verteilungsverfahren ist nicht erkennbar. Vor allem im Hinblick auf die Intentionen der ZVN 1983 besteht nicht der geringste Anlaß zu einer einschränkenderen Auslegung, da im Interesse der notwendigen Entlastung des Höchstgerichtes nicht zusätzliche Möglichkeiten der Eröffnung eines Rechtszuges an den OGH gesucht werden müssen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 189/83
  Entscheidungstext OGH 22.02.1984 3 Ob 189/83
  Veröff: JBl 1985,242 (ablehnend Hoyer) = SZ 57/43 = EvBl 1985/46 S 210; hiezu Pfersmann EvBl 1985,205

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0044221

Dokumentnummer

JJR_19840222_OGH0002_0030OB00189_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at